



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Leiter des Referats Ressourcen und  
Unterstützung m.d.W.d.G.b.  
Eisenbahnagentur der Europäischen  
Union  
120 rue Marc Lefrancq  
F-59300 Valenciennes  
FRANKREICH

Brüssel, den 5. August 2016  
**C 2016-0538**  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle betreffend die Beurteilung der  
Fähigkeiten und Kompetenzen von dem Statut unterliegenden Bediensteten  
bei der Europäischen Eisenbahnagentur**

Am 14. Juni 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDPS“) von der Eisenbahnagentur der Europäischen Union („Agentur“) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“) der Beurteilung der für die neuen Aufgaben und Funktionen der Agentur nach dem vierten Eisenbahnpaket erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen von dem Statut unterliegenden Bediensteten.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu ergehen, also bis zum 19. August 2016. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 15. Juli 2016 zur Kommentierung vorgelegt; die Bemerkungen gingen am 20. Juli 2016 ein.

Die gemeldete Verarbeitung fällt zwar nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der einschlägigen Leitlinien des EDSB<sup>2</sup>, weist aber doch ausreichend Ähnlichkeiten auf, sodass

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>2</sup> [Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal](#), abrufbar auf der Website des EDSB:

diese Leitlinien sinngemäß angewandt werden können. Die Stellungnahme wird daher keine vollständige Prüfung des Verfahrens beinhalten, sondern sich auf die Aspekte beschränken, bei denen die Verarbeitung von den Leitlinien abweicht oder ansonsten der Verbesserung bedarf.

## **Hintergrund**

Die neue Agentur-Verordnung<sup>3</sup> ist Teil des technischen Pfeilers des vierten Eisenbahnpakets und überträgt der Agentur neue Befugnisse und Aufgaben, die die Agentur ab Juni 2019 wahrnehmen soll. In Vorbereitung auf die Wahrnehmung dieser neuen Aufgaben (im Wesentlichen Erteilung von Bescheinigungen und Genehmigungen) muss die Agentur ermitteln, wo sich möglicherweise noch Lücken zwischen den intern bereits verfügbaren Fähigkeiten und Kompetenzen und den diesbezüglichen Anforderungen des vierten Eisenbahnpakets auftun. Da die derzeitigen Bediensteten der Agentur auf die Erfüllung dieser Anforderungen bisher noch nicht beurteilt wurden, muss dies jetzt getan werden. Daher sollen die Bediensteten der Agentur aufgefordert werden, auf einen Aufruf zur Interessenbekundung zu antworten<sup>4</sup> und eine Selbstbeurteilung ihrer Kompetenzen vorzunehmen, und zwar durch Ausfüllen eines Standardbewerbungsformulars auf der Plattform „my e-HR“. Die Bewerbungen (einschließlich Lebenslauf, sofern verlangt, Motivationsbrief und Belege) werden dann von einem Beurteilungsgremium geprüft, das eine Liste der in die engere Auswahl kommenden Bewerber für die neuen Funktionen erstellt<sup>5</sup> und Vorschläge für Fort- und Weiterbildung unterbreitet. Die Teilnahme an der Beurteilung ist freiwillig, und sollten sich Bedienstete entschließen, nicht daran teilzunehmen, ergeben sich hieraus für sie keine nachteiligen Folgen. Es wird ferner unterstrichen, dass die in diesem Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten nicht für Bewertungszwecke im Zusammenhang mit Jahresbeurteilung oder Beförderung verwendet werden.

## **Rechtliche Prüfung**

### Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen“*.

Den vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten der Beurteilung von für die neuen Aufgaben und Funktionen der Agentur nach dem vierten Eisenbahnpaket erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen entsprechen und nicht darüber hinausgehen.<sup>6</sup> Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Mitarbeiter freiwillig Informationen einreichen, die für die hier zu prüfende Verarbeitung nicht erforderlich sind. Personenbezogene Daten und insbesondere Daten besonderer Kategorien, die für Beurteilungszwecke belanglos sind, sollten in diesem Zusammenhang nicht im Rahmen der Beurteilung der Mitarbeiter weiterverarbeitet werden.

### **Hinweis**

1. Die Agentur sollte dafür sorgen, dass sich ihre Mitarbeiter der Anforderungen an die Datenqualität bewusst sind.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004.

<sup>4</sup> Zur Vervollständigung des Teams sollen ähnliche Aufforderungen zur Interessenbekundung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

<sup>5</sup> Das Verfahren ähnelt dem bei interner Mobilität, führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer Umsetzung oder anderen Verwendung des Bediensteten, da die meisten der neuen Funktionen in Teilzeit wahrgenommen werden.

<sup>6</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass das Standardbewerbungsformular der Meldung nicht beigelegt war und daher vom EDSB nicht geprüft werden konnte.

### Datenaufbewahrung

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Der Meldung und der Datenschutzerklärung ist zu entnehmen, dass Daten von Bediensteten im Zusammenhang mit diesem Verfahren, die sie selber eingestellt haben, in „my e-HR“ so lange abrufbar sind, wie sie für die Agentur arbeiten. Sobald der Bedienstete aus der Agentur ausscheidet, werden alle Daten vom Systemadministrator systematisch gelöscht. Weiter heißt es dort, dass alle Bediensteten der Agentur Zugang zu ihrer persönlichen „my e-HR“-Plattform haben, um „Daten, die sie irgendwann eingestellt haben, zu kontrollieren, abzufragen, zu ändern und zu löschen“. Meldung und Datenschutzerklärung besagen ferner, dass die von den Bewerbern im Zusammenhang mit dem Aufruf zur Interessenbekundung bereitgestellten Daten in der Beurteilungsphase „vorübergehend“ von den Mitgliedern des Beurteilungsgremiums „abgerufen werden können“.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Bewerber selbst jederzeit die in „my e-HR“ eingestellten Daten im Zusammenhang mit dem Beurteilungsverfahren löschen können und auf diese Möglichkeit in der Datenschutzerklärung hingewiesen werden. Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass Meldung und Datenschutzerklärung bezüglich der Speicherung von Daten durch das Beurteilungsgremium zu vage formuliert sind. Die Agentur sollte genau angeben, wie lange das Beurteilungsgremium die Daten speichert, und sollte dafür Sorge tragen, dass die Aufbewahrungsfrist nicht über das für das Beurteilungsverfahren erforderliche Maß hinausgeht.

### ***Empfehlung***

2. Die Agentur sollte genau angeben, wie lange das Beurteilungsgremium die Daten speichert, und sollte dafür Sorge tragen, dass die Aufbewahrungsfrist nicht über das für das Beurteilungsverfahren erforderliche Maß hinausgeht. Diese Information sollte in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden.

### Datenempfänger

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird eine Reihe möglicher Empfänger personenbezogener Daten erwähnt, wie OLAF und der Europäische Bürgerbeauftragte.

### ***Hinweis***

Zu Ihrer Information und mit Blick auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung der Hinweis, dass Behörden, die Daten nur im Zusammenhang mit gezielten spezifischen Anfragen erhalten, nicht als „Empfänger“ gelten und nicht in der Datenschutzerklärung erwähnt werden müssen.

### **Schlussfolgerung**

Der EDSB sieht keinen Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt. Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die Agentur alle in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen umsetzen wird.

Wir haben daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler:     Datenschutzbeauftragte